

Zu Ziffer 1 – Netzanschluss gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für Herstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses die ausgewiesenen Beträge, sofern es sich um einen Netzanschluss mit Nenndurchmesser DN 25 und einer Anschlusslänge des Netzanschlusses bis max. 30 m handelt.

Hausanschlüsse können in verschiedenen Varianten realisiert werden (vgl. Technischen Hinweisen Gas (<https://www.en-apolda.de/resources/gas/gas-netzinformationen/g-ni-01.pdf>)). Durch ein Hausdruckregelgerät wird der Gasdruck an der Messeinrichtung (Gaszähler) auf den erforderlichen Druck von etwa 23 mbar eingestellt.

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Der Grundbetrag (bis 15 m Hausanschlusslänge) für die Erstellung eines Hausanschlusses gilt, wenn das Erdgas-Versorgungsnetz unmittelbar im öffentlichen Verkehrsraum vor dem zu erschließenden Grundstück anliegt.	839,50	999,00
Zuschlag je Meter Hausanschlusslänge auf dem Grundstück für Nennweiten DN 25.	67,23	80,00
Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für Tiefbau, Rohrverlegung, -anschluss, je nach Bauweise Mauerdurchbruch oder Hausanschlusskasten, Hauptabsperreinrichtung und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.		

Angefangene Meterlängen werden abgerundet.

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den o. g. Netzanschlüssen abweichen, insbesondere bei Nichtvorliegen des Erdgas-Versorgungsnetzes unmittelbar im öffentlichen Verkehrsraum vor dem zu erschließenden Grundstück oder bei größeren Anschlusslängen, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.

Zu Ziffer 3 – Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse nach NDAV unabhängig von der jeweiligen Druckstufe im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

Der Baukostenzuschuss wird nur für Anlagen mit mehr als 30 kW Nennwärmebelastung erhoben.

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Je kW Nennwärmebelastung	10,23	12,17
Sollte für eine Anlage die Nennwärmebelastung durch den Anschlussnehmer nicht benannt werden können, so wird ein Baukostenzuschuss für mindestens 20 kW zum Ansatz gebracht.		

Zu Ziffer 4 – Messeinrichtung gemäß § 22 NDAV

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden und, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, zahlt der Kunde die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens jedoch:	71,58	85,18
Sowie für den Wiederaufbau der geprüften Messeinrichtung	40,90	48,67
Zusätzliche Ablesung vor Ort auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten	36,00	42,84
Austausch der Zähleinrichtung	nach Aufwand	

Zu Ziffer 5 – Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die ENA Energienetze Apolda GmbH die tatsächlichen, mindestens aber folgende pauschale Kosten:		
Für jede Mahnung		2,60
Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten die tatsächlichen Kosten	25,56	30,42

Zu Ziffer 6 - Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage gemäß § 14 NDAV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage sind Bestandteil der Hausanschlusskosten, die Kosten für das Zählersetzen sind Bestandteil der Messpreise und werden nicht separat berechnet.

Zu Ziffer 7 – Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 24 NDAV

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Für die Einstellung der Gasversorgung, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Sperrungen) hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch:	40,95	48,73
Erfolgloser Sperrversuch, Zutrittsverweigerung	25,56	30,42
Für die Wiederaufnahme der Gasversorgung sind durch den Kunden ebenfalls die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch:	40,95	48,73

Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Kunde die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nachzuweisen.

Zu Ziffer 9 – Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten (mit Ausnahme der Kosten für Mahnung nach Ziffer 5) die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die angegebenen Nettopreise gelten ab 01.05.2022. Die bisherigen Preise verlieren somit ihre Gültigkeit.